

Infektionsschutzgesetz (IfSG) und 10. Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (10. BayIfSMV);

Festlegung der zentralen Begegnungsflächen und des Alkoholkonsumverbotes gem. § 24 der 10. BayIfSMV für die Stadt Bayreuth

Die Stadt Bayreuth erlässt folgende

Allgemeinverfügung:

- I. Die Allgemeinverfügung zur Festlegung der stark frequentierten öffentlichen Plätze vom 01.12.2020 auf Grundlage der 9. BayIfSMV wird aufgehoben.

- II. Die zentralen Begegnungsflächen werden sowohl hinsichtlich der **Maskenpflicht** (§ 24 Abs. 1 Nr. 1 der 10. BayIfSMV) als auch hinsichtlich des **Alkoholkonsumverbots** (§ 24 Abs. 3 der 10. BayIfSMV) für die Stadt Bayreuth wie folgt festgelegt (**siehe hierzu beiliegenden Plan, Anlage**).
 - Am Mühltürlein
 - Am Sendelbach
 - Annecyplatz
 - Badstraße
 - Bahnhofstraße
 - Bahnhofsvorplatz
 - Fußgängerzone in der Maximilianstraße
 - Hohenzollernring
 - Kanalstraße
 - Kanzleistraße
 - Kirchplatz
 - La-Spezia-Platz
 - Ludwigstraße
 - Luitpoldplatz
 - Opernplatz
 - Opernstraße
 - Prager Platz
 - Richard-Wagner-Straße
 - Schloßberglein
 - Schulstraße
 - Sophienstraße
 - Sternplatz
 - Von-Römer-Straße
 - ZOH

Dieser Plan ist für den räumlichen Geltungsbereich der Allgemeinverfügung maßgeblich. Er ist fester Bestandteil dieser Allgemeinverfügung.

Die Maskenpflicht erstreckt sich auf den gesamten öffentlich zugänglichen Raum, allerdings nur auf die, dem Fußgängerverkehr dienenden Flächen (Fußgängerzonen, Fußgängerüberwege, Gehsteige bis zu den Hauswänden).

- III. Diese Allgemeinverfügung gilt gemäß Art. 41 Abs. 4 BayVwVfG am 10.12.2020 durch Aushang an den Amtstafeln der Rathäuser I und II der Stadt Bayreuth, sowie durch Veröffentlichung in Rundfunk, Presse und im Internet (www.bayreuth.de), als bekannt gegeben.

Gründe:

I. Sachverhalt

Das Bayerische Staatsministerium für Gesundheit und Pflege hat die 9. BayIfSMV aufgehoben und die 10. BayIfSMV mit Wirkung vom 09.12.2020 erlassen.

Im Wesentlichen wurden bereits im neu gefassten § 24 der 8. BayIfSMV Maßnahmen festgelegt, die in ganz Bayern unabhängig vom tatsächlichen örtlichen Infektionsgeschehen unmittelbar gelten. Diese wurden nunmehr erneut in der 10. BayIfSMV bestätigt. Die zuständigen Kreisverwaltungsbehörden haben hinsichtlich der angeordneten Maskenpflicht (Abs. 1 Nr. 1) sowie des Alkoholkonsumverbots (Abs. 3) die betroffenen Örtlichkeiten auf denen die Maßnahmen gelten sollen, festzulegen.

II. Begründung

1.

Die Stadt Bayreuth ist für den Erlass dieser Allgemeinverfügung sachlich und örtlich zuständig (§ 28 Abs. 1 IfSG i.V.m. § 24 Abs. 1 und Abs. 3 der 10. BayIfSMV und § 65 Satz 1 Zuständigkeitsverordnung - ZustV; Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz - BayVwVfG).

2.

Rechtsgrundlage für die Anordnung in Ziffer II. ist § 24 der 10. BayIfSMV.

3.

Die Allgemeinverfügung vom 01.12.2020 war aufzuheben, nachdem die zugrunde liegende Rechtsvorschrift entfallen ist. Die Festlegungen der unter Ziffer II. genannten Örtlichkeiten werden im pflichtgemäßen Eingriffs- und Auswahlermessen erlassen. Sie sind geeignet,

erforderlich und angemessen, die Gefahr der unkontrollierten Weiterentwicklung des Infektionsgeschehens in Bayreuth zu verhindern.

Eine örtlich engere Eingrenzung würde den Zweck der Maßnahme nicht gleich gut erfüllen. Die genannten Flächen, auf denen die Regelungen gelten, sind genau der Umgriff im öffentlichen Raum, in welchem erfahrungsgemäß der Mindestabstand von 1,5 m nicht durchgehend eingehalten wird. Die genannten Straßen und Plätze werden von den dort beschäftigten Personen als auch von Besuchern überdurchschnittlich stark frequentiert. Darüber hinaus laden die unter Ziffer II. benannten Örtlichkeiten aufgrund ihrer Gestaltung und ihres Angebots zum längeren Aufenthalt und Verweilen ein.

4. Sofortige Vollziehung

Die Festlegungen nach Ziffer II. sind gemäß § 28 Abs. 3 IfSG i. V. m. § 16 Abs. 8 IfSG kraft Gesetzes sofort vollziehbar.

5. Ortsübliche Bekanntgabe

Um ein weiteres Ansteigen der Infektionszahlen zeitnah zu verhindern, wurde von der Möglichkeit des Art. 41 Abs. 4 Satz 4 BayVwVfG Gebrauch gemacht und ein früheres Bekanntgabedatum gewählt. Gemäß Art. 41 Abs. 3 Satz 2, Abs. 4 Satz 1 und 2 BayVwVfG i. V. m. Art. 51 Abs. 3 Satz 1 des Bayerischen Landesstraf- und Verordnungsgesetzes (LStVG) analog wird diese Allgemeinverfügung durch Aushang an den Amtstafeln der Rathäuser I und II der Stadt Bayreuth, sowie durch Veröffentlichung in Rundfunk, Presse und dem Internet (www.bayreuth.de) bekannt gegeben.

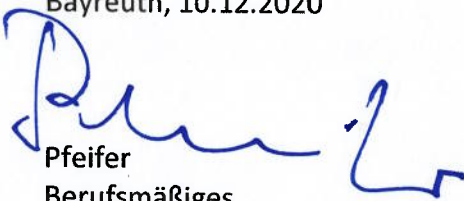
Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem **Bayerischen Verwaltungsgericht, Friedrichstraße 16, 95444 Bayreuth, Postfachanschrift: Postfach 11 03 21, 95422 Bayreuth**, schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen** Form.

Hinweise:

Rechtsbehelfe gegen diese Anordnung nach § 28 Satz 2 und 1 IfSG haben keine aufschiebende Wirkung (§ 28 Abs. 3 i. V. m. § 16 Abs. 8 Infektionsschutzgesetz - IfSG -).

Bayreuth, 10.12.2020


Pfeifer
Berufsmäßiges
Stadtratsmitglied

